

## **Bebauungsplan „Wohnbebauung in der Lilienthalstraße am Sportplatz“ OT Krielow**

### **Auswertung**

der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung: 08.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024

Stand: 27. Mai 2024

Teil 1: Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden  
Teil 2: Bürger

**Teil 1: Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden (B-Plan)**

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
101	Landkreis Potsdam-Mittelmark	16.05.2024	<p>mit Mail vom 04.04.2024 bittet die Plan-Faktur Ralf Rudolf &amp; Dennis Grüters GbR um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Lilienthalstraße am Sportplatz“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) und um Übersendung der Stellungnahme an die Gemeinde Groß Kreutz (Havel).</p> <p>Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.</p> <p>Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.</p> <p>Anlage: Informationsblatt der APM zur verkehrstechnischen Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten</p>	
101.1	Fachdienst Umwelt Untere Wasserbehörde		<p>Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung in der Lilienthalstraße am Sportplatz" der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), OT Krielow gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p>Wasserversorgung</p> <p>Gemäß § 50 Abs. 1 WHG ist die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und gemäß § 59 BbgWG stellt die öffentliche Wasserversorgung eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde dar.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere die Belange der Versorgung mit Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen.</p> <p>Abwasserbeseitigung</p> <p>Gemäß § 54 Abs. 1 WHG zählt sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser zum Abwasserbegriff.</p>	<p>Die Hinweise zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen und ggf. im weiteren Planverfahren bzw. im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p><b>Keine Planänderung</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7e BauGB ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abwässern zu berücksichtigen.</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Festlegungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers wurden im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans nicht getroffen. Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG dem Begriff Abwasser zuzuordnen.</p> <p>Gemäß § 56 WHG i. V. m. § 66 BbgWG ist die Gemeinde/Stadt zur Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) verpflichtet. Abweichungen bzgl. der Verpflichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers können sich gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 1 i. V. § 54 Abs. 4 BbgWG ergeben.</p> <p>Hinweis: Geplante Festsetzungen zur Versickerungspflicht müssen gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABI./11, [Nr. 46], S. 2035) zur „Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung“ erfolgen.</p> <p>Demnach ist für die Festlegung der Versickerungspflicht die Versickerungsfähigkeit des betroffenen Grundstücks im Rahmen der Bebauungsplanung nachzuweisen. Weitere Informationen des MLUK zum Thema Niederschlagswasser: <a href="https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/wassermengenbewirtschaftung/niederschlagswasser/">https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/wassermengenbewirtschaftung/niederschlagswasser/</a></p> <p>Vor dem Festsetzen bestimmter Maßnahmen ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks durch den Planungsträger nachzuweisen.</p> <p>Des Weiteren ist nachfolgend im Zuge der Baugenehmigungs- oder Bauanzeigeverfahren die Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung - Versickerungsfreistellungsverordnung - BbgVersFreiV zu beachten, die am 4. Mai 2019 in Kraft getreten ist.</p>	
101.2	Untere Abfallwirtschaftsbehörde		<p>Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung in der Lilienthalstraße am Sportplatz" der Gemeinde Groß Kreuz (Havel), OT Krielow gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p>1. Einwendungen</p>	<p>Die Hinweise der Abfallwirtschaftsbehörde werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p><b>Keine Planänderung</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>a) Einwendungen.</p> <p>Die UAWB hat keine fachlichen Einwendungen zum geplanten Vorhaben.</p> <p>b) Rechtsgrundlage:</p> <p>Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). Zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)</p> <p>Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)</p> <p>Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997. Zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>Keine Hinweise.</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>Keine Hinweise.</p> <p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p>1. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Lärderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Ab dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.</p> <p>Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.</p> <p>Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.</p> <p>Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahme-scheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.</p> <p>2. Bei der Planung sind die Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entsprechend dem beigefügten Informationsblatt zu beachten.</p>	
101.3	Untere Bodenschutzbehörde		<p>Zum geplanten Vorentwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung in der Lilienthalstraße am Sportplatz" der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), OT Krielow gibt es seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine Einwendungen.</p> <p>Hinweise</p> <p>Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich gemäß § 4 Abs.1 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können.</p> <p>Gemäß § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.</p>	<p>Die Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p><b>Keine Planänderung</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Vorhandener Mutterboden ist gem. § 202 BauGB unter Berücksichtigung der DIN 19731 zu schützen.</p> <p>Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt. Darüber hinaus sind die auf Baustellen geltenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen zu beachten.</p> <p>Die Flurstücke im Verfahrensgebiet/Vorhabengebiet sind nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert.</p>	
101.4	Untere Naturschutzbehörde		<p>A. Einwendungen Keine.</p> <p>B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts Keine.</p> <p>C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen Keine.</p> <p>D. Weitergehende Hinweise Rechtserhebliche Hinweise</p> <p>1) Besonderer Artenschutz</p> <p>Es wird empfohlen, den Artenschutz-Fachbeitrag an die Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (<a href="https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Hinweise%20ASB%20%28Stand%2008.2022%29.4249850.pdf">https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Hinweise%20ASB%20%28Stand%2008.2022%29.4249850.pdf</a>) anzulehnen und als separaten Teil der B-Plan-Begründung zu fertigen. Alternativ wird die Berücksichtigung der Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung des MIL (<a href="https://mil.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe%20Artenschutz%20in%20der%20Bebauungsplanung.pdf">https://mil.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe%20Artenschutz%20in%20der%20Bebauungsplanung.pdf</a>) empfohlen. Das Landesamt für Umwelt empfiehlt die Anwendung der Prüfschritte entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (<a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf</a>).</p>	<p>Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und in der Entwurfsfassung berücksichtigt.</p> <p><b>Keine Planänderung</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Es ist sicherzustellen, dass nicht infolge von Handlungen aufgrund des B-Plans einschließlich der Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG [Zugriffsverbote] verletzt werden.</p> <p>2) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</p> <p>Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG unter anderem die im Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Ausgleichsverpflichtungen können durch vertragliche Regelungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in qualifizierten Flächenpools abgelöst werden.</p> <p>Aus der Verwaltungspraxis erscheint es im Vollzug von Angebots-Bebauungsplänen vorteilhaft, wenn die Pflanzfestsetzungen (hier: M2) an Baugrundstückspartellen – und damit an die einzelnen Bauherren – geknüpft sind, statt an den gesamten B-Plan, weil andernfalls die Maßnahmenpflichten nicht eindeutig den einzelnen Grundstücken zuzuordnen sind.</p> <p>3) Pflanzlisten</p> <p>Es wird angeregt, die Pflanzliste 1 um möglichst viele heimische Arten zu ergänzen, deren Standortansprüche im B-Plan-Gebiet erfüllt sind. Insofern wird auf die Anlage zur GehölzSchVO PM verwiesen, die alle heimischen und ausgewählte nicht heimische Baum- und Straucharten mit ihren Standortansprüchen enthält (<a href="https://www.potsdam-mittel-mark.de/fileadmin/Redakteure/PDF/Formulare_Fachbereiche/FB_Umwelt_Landwirtschaft_Verbraucherschutz/Naturschutz/GehoeelzschtzVO_KT-Beschluss2011_0.pdf">https://www.potsdam-mittel-mark.de/fileadmin/Redakteure/PDF/Formulare_Fachbereiche/FB_Umwelt_Landwirtschaft_Verbraucherschutz/Naturschutz/GehoeelzschtzVO_KT-Beschluss2011_0.pdf</a>).</p> <p>Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist</li> <li><input type="checkbox"/> BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<input type="checkbox"/> GehölzSchVO PM: Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Schutz der Bäume und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile vom 29.09.2011 (Amtsblatt Potsdam-Mittelmark 11/2011)	
101.5	Fachdienst Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Bereich Brandschutz		<p>Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens 800 l/min für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W 405]</p> <p>Die Verkehrswege im Plangebiet sind, soweit aufgrund der möglichen Bebauung (z.B. Gebäudeklasse &gt; 3, Sonderbau) oder Gebäude weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]</p>	<p>Die Hinweise des Bereiches Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Entwurfsfassung ergänzt.</p> <p><b>Keine Planänderung</b></p>
101.6	Fachdienst Gesundheit		<p>Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008, in der aktuellen Fassung, zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.</p> <p>Das o.g. Vorhaben wurde anhand vorgelegter Begründung mit Umweltbericht, Stand Vorentwurf 29.01.2024, bezüglich der Auswirkungen von Lärm und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch geprüft.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungsrecht für ein Allgemeines Wohngebiet.</p> <p>Trinkwasser</p> <p>Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.</p> <p>Die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch, Trinkwasser, muss den Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) entsprechen.</p> <p>Immissionsschutz</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Trinkwasserqualität wird von Seiten des Versorgers gewährleistet. Der B-Plan hat hierauf keinen Einfluss.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Das Plangebiet grenzt östlich an die Landestraße L86, Chausseestraße und westlich an eine als Sportplatz genutzte Fläche.</p> <p>Unter Punkt 3.5 Immissionen/Emissionen wird im Zitat der Stellungnahme des LfU vom 13.12.2021 ausgeführt: " Auf das Plangebiet wirkt insbesondere Verkehrslärm von der L86 ein. In nachfolgenden Verfahren sind mögliche Lärmimmissionen durch Straßenverkehr näher zu untersuchen."</p> <p>Schall (oder Lärm) wirkt auf den gesamten Organismus, indem er körperliche Stressreaktionen auslöst (extra-aurale Wirkungen). Dies kann auch schon bei niedrigeren, nicht-gehörschädigenden Schallpegeln geschehen, wie sie in der Umwelt vorkommen (zum Beispiel Verkehrslärm).</p> <p>„Lärm als psychosozialer Stressfaktor beeinträchtigt somit nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität, indem er stört und belästigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge: Veränderungen bei Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselforgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben.“ (Zitat Umweltbundesamt 2019 (UBA)).</p> <p>Eine Schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm sowie ggf. zum Lärm vom Sportplatz liegt den Unterlagen nicht bei.</p> <p>Aufgrund fehlender Angaben kann von Seiten des FD Gesundheit zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden, ob es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Lärmeinwirkungen kommen kann. Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt ist zum Sachverhalt einzuholen.</p> <p>Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt liegt vor. In der Entwurfsfassung ist eine textliche Festsetzungen zum Lärmschutz durch den einwirkenden Verkehrslärm erforderlich und zu ergänzen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die Festsetzungen ergänzt.</b></p>
101.7	Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht Bereich Untere Denkmalschutzbehörde		Die in den Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung in der Lilienthalstraße am Sportplatz" der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), OT Krielow getroffenen Aussagen zum Bodendenkmalschutz müssen korrigiert werden.	Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass die Ausdehnung des bekannten Bodendenkmal Nr. 31007 bisher nicht konkret ermittelt ist und wegen der siedlungsgünstigen Bedingungen vor Ort wahrscheinlich ist, dass sich das Bodendenkmal über die aktenskundig belegte Ausdehnung hinaus bis in das Plangebiet erstreckt.

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Wie bereits in der Stellungnahme zum FNP hingewiesen, grenzt das gesamte räumliche Plangebiet direkt an das bekannte Bodendenkmal Nr. 31007 Rast- und Werkplatz der Steinzeit, Siedlungen des Neolithikums, der Eisen- und römischen Kaiserzeit sowie des deutschen Mittelalters (Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.; Änderung vom 28. Juni 2023 GVBL Land Brandenburg Nr. 16 vom 30. Juni 2023).</p> <p>Die Ausdehnung des bekannten Bodendenkmals ist bisher nicht konkret ermittelt. Wegen der siedlungsgünstigen Bedingungen vor Ort ist es wahrscheinlich, dass sich das Bodendenkmal über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in das Plangebiet erstreckt.</p> <p>Dementsprechend ist der Text in der Begründung, dem Umweltbericht und den textlichen Festsetzungen zu ändern. Der Hinweis zum Auffinden von bisher unbekanntem Bodendenkmalen ist hier nicht ausreichend.</p> <p>Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG).</p> <p>Veränderungen an Bodendenkmalen bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 9 BbgDSchG. Bei Umsetzung des Vorhabens bedeutet dies, dass ein Bauanzeigeverfahren nach § 62 BbgBO nicht möglich ist. Die untere Denkmalschutzbehörde ist im Bauantragsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Da im Plangebiet Erdarbeiten durchgeführt werden sollen, die das Bodendenkmal verändern, müssen alle Erdarbeiten durch eine archäologische Fachfirma begleitet werden. Vor Baubeginn hat der Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen Archäologen (Fachfirma) beauftragt, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) zuzustimmen hat (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).</p> <p>Alle Veränderungen am Bodendenkmal, die bei Erdarbeiten für die Errichtung von Fundamenten, Bodenplatten oder technischen Erschließungen entstehen sind baubegleitend oder bauvorbereitend durch den Facharchäologen vor Ort zu überwachen und Funde/Befunde sind zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Die archäologische Dokumentation erfolgt gemäß den "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" des BLDAM.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p> <p><b>Im weiteren Planungsprozess wird der Umgang mit dem Bodendenkmal abgestimmt.</b></p> <p><b>Keine Planänderung.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Über die Freigabe der archäologisch zu untersuchenden Flächen entscheiden die Denkmalbehörden. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p> <p>Wird die Empfehlung (s.u.) der Denkmalschutzbehörde zur Durchführung einer Bestandsanalyse nicht umgesetzt, erfolgen diese Auflagen zum Bodendenkmalschutz im Rahmen des Bauantragsverfahrens.</p> <p>Empfehlung zum weiteren Umgang mit dem Bodendenkmal</p> <p>Um Sicherheit über die räumliche Ausdehnung des bekannten Bodendenkmals im Plangebiet zu erhalten, wird nachfolgendes Vorgehen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfohlen:</p> <p>Erhaltungszustand und Umfang der Bodendenkmalsubstanz können derzeit nicht präzise eingeschätzt werden. Um später Bauverzögerungen bei archäologischen Funden zu vermeiden wird empfohlen, zeitnah vor Baubeginn im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine archäologische Bestandsanalyse im Plangebiet vornehmen zu lassen. Eine solche Bestandsanalyse kann zunächst unaufwendig und kostengünstig in einigen Sondageschnitten bestehen, die - lediglich unter Humusabnahme bis auf das anstehende Substrat - schnell und zuverlässig eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen erlauben. Dies ermöglicht auch eine größere Sicherheit der Bauplanung und Bauausführung für den Erlaubnisnehmer.</p> <p>Mit der Bestandsanalyse ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die ein entsprechendes Gutachten erstellt (§ 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Weitere Auskünfte dazu erteilen die Denkmalbehörden (xxx).</p> <p>Nach Abschluss der Bestandsanalyse wird die Denkmalbehörde hinsichtlich der ggf. weiteren notwendigen archäologischen Maßnahmen oder Freigabe des Baufeldes eine abschließende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Werden für das Vorhaben Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes umgesetzt, sind diese Flächen vor Umsetzung der Unteren Denkmalschutzbehörde auf Prüfung zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes vorzulegen.</p>	
101.7	Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches		Die textliche Festsetzung Nr. 1 ist fehlerhaft: Hier wird ein <i>besonderes</i> Wohngebiet benannt, zeichnerisch ist jedoch ein <i>allgemeines</i> Wohngebiet festgelegt.	Die Festsetzung wird korrigiert; es handelt sich um ein Versehen. <b>Keine Planänderung</b>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
	Recht Bereich Öffentliches Recht			
102	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	13.05.2024	<p>Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages  Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:  Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Mit dem vorliegenden Vorhaben beabsichtigt die Gemeinde Groß Kreutz im Ortsteil Krielow die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden in einem allgemeinen Wohngebiet. Das ca. 0,3 ha große Plangebiet befindet sich zentral in der Ortslage Krielows. Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen. Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumordnung des LEP HR:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Z 5.2 Abs. 1 — Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete Das Plangebiet liegt innerhalb eines vorhandenen Siedlungsgebietes.</li> <li>· Z 5.5 - Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf</li> <li>· Z 5.7 - Wachstumsreserve</li> </ul> <p>Die Gemeinde Groß Kreutz gehört nicht zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Ziel Z 5.6 LEP HR), so dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen nur im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist (Ziel Z 5.5 LEP HR), d.h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Innenentwicklung (insbesondere im unbeplanten Innenbereich und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, auch B-Pläne der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) wird durch Ziele der Raumordnung nicht quantitativ begrenzt;</li> <li>- Neben den Möglichkeiten durch Innenentwicklung können neue Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1000 EW: d.h. für Groß Kreutz ca. 8,6 ha) geplant werden; anzurechnen sind hier auch Wohnsiedlungsflächen in „alten“ B-Plänen oder dem FNP, sofern diese vor dem Inkrafttreten des LEP B-B (am 15.05.2009) festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind.</li> <li>- Zusätzlich kann die Gemeinde Groß Kreutz im Ortsteil Groß Kreutz als Grundfunktionaler Schwerpunkt über eine Wachstumsreserve gemäß Ziel 5.7 LEP HR in Höhe von 3,5 ha verfügen.</li> <li>- Wohnsiedlungsflächen, die während der Laufzeit des LEP B-B in B-Plänen rechtswirksam festgesetzt wurden, sind nicht auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen.</li> </ul>	<p>Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen. Die vorliegende Planung kann aus raumordnerischer Sicht als Innenentwicklung gewertet werden und ist daher ohne Inanspruchnahme der Eigenentwicklungsoption gemäß Ziel 5.5 Abs. 2 LEP HR möglich.</p> <p><b>Keine Planänderung</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Die vorliegende Planung kann aus raumordnerischer Sicht als Innenentwicklung<sup>1</sup> gewertet werden und ist daher ohne Inanspruchnahme der Eigenentwicklungsoption gemäß Ziel 5.5 Abs. 2 LEP HR möglich.</p> <p>Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (RegPI H-F 3.0) liegt nunmehr als raumkonkreter Entwurf vor. Das öffentliche Beteiligungsverfahren zu diesem Entwurf hat stattgefunden. Der Regionalplan-Entwurf sieht für das Plangebiet eine Festlegung als „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ vor.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <p>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Havelland-Fläming, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1322 Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021, öffentlich ausgelegt vom 10.03. bis 10.05.2022, im Internet aufrufbar unter <a href="https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/">https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/</a> Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise · Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> <p><sup>1</sup> Diese landesplanerische Bewertung der „Innenentwicklung“ i.S. des LEP HR ist nicht gleichzusetzen mit dem bauplanungsrechtlichen Begriff der „Innenentwicklung“ und ersetzt auch nicht ggf. erforderliche Bewertungen durch die dafür zuständige Behörde. · Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: <a href="mailto:gl5.MIL@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.MIL@gl.berlin-brandenburg.de</a>.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>· Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf</a>.</p> <p>1 Diese landesplanerische Bewertung der „Innenentwicklung“ i.S. des LEP HR ist nicht gleichzusetzen mit dem bauplanungsrechtlichen Begriff der „Innenentwicklung“ und ersetzt auch nicht ggf. erforderliche Bewertungen durch die dafür zuständige Behörde.</p>	
103	Regionale Planungsgemeinschaft	24.04.2024	<p>1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht. In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen. In der 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt</p>	<p>Das Planvorhaben entspricht den Belangen der Regionalplanung.</p> <p><b>Keine Planänderung</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>sowie beschlossen, für diesen das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 10. Oktober 2023 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>2. Regionalplanerische Belange Das Plangebiet liegt gemäß Grundsatz 1.1 des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 in einem Vorbehaltsgebiet Siedlung. In den Vorbehaltsgebieten Siedlung kommt der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Somit entspricht das Planvorhaben den Belangen der Regionalplanung.</p>	
201	Landesamt für Umwelt	15.05.2024	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung bei- liegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.</p>	
201.1	Immissionsschutz		<p>Fachliche Stellungnahme</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. Sachstand Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) "Wohnbebauung in der Lilienthalstraße am Sportplatz" der Gemeinde Groß Kreutz für ihren Ortsteil Krielow. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 583 (tlw.) und 585 (tlw.) der Flur 4 der Gemarkung Krielow mit einer Flächengröße von ca. 3.047 m<sup>2</sup>. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach §§ 2-4 BauGB1. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden im Plangebiet. Zu</p>	<p>In der Entwurfsfassung ist eine textliche Festsetzungen zum Lärmschutz durch den einwirkenden Verkehrslärm erforderlich und zu ergänzen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die Festsetzungen ergänzt.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>diesem Zweck wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO2 ausgewiesen. Eine Anpassung des FNP3 ist nicht erforderlich, das Vorhaben kann aus dem rechtskräftigen FNP entwickelt werden.</p> <p>2. Stellungnahme</p> <p>Rechtsgrundlage Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>4</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm<sup>5</sup>. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm<sup>6</sup> zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>7</sup>. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>8</sup> ermittelt, Erschütterungen anhand der Erschütterungsleitlinie<sup>9</sup>. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p>Planumfeld</p> <p>Das Plangebiet liegt zentral im Ortsteil Krielow und wird durch die Straßen Chausseestraße (L86), Lilienthalstraße und Siedlerweg grob begrenzt. Im Norden schließen an das Plangebiet Grünflächen an, im Osten Wohnbebauung, danach der Siedlerweg, im Süden die Lilienthalstraße mit anschließenden Wohnbau- und gemischten Bauflächen, im Westen die Chausseestraße, daran anschließend ein schmaler Grünstreifen mit nachfolgenden gemischten Bauflächen. In 500 m Entfernung verläuft südlich des Plangebiets die Eisenbahnstrecke Berlin – Magdeburg. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p> <p>Schutzanspruch</p> <p>Der Schutzanspruch für das Plangebiet beträgt gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil1 tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A) sowie für Verkehrslärm nachts 45 dB(A)</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Immissionssituation</p> <p>Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung keine Emissionen aus, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Auf das Plangebiet wirken insbesondere Verkehrslärmimmissionen durch Fahrverkehr auf den angrenzenden Straßen ein. Eine orientierende Berechnung der Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet auf der Grundlage der Verkehrsprognose 203010 ergab die Überschreitung der unter Punkt Schutzanspruch definierten Orientierungswerte sowohl am Tag als auch der Nacht. Insbesondere durch die Lärmimmissionen nachts von mehr als 50 dB(A) sind geeignete textliche Festsetzungen im B-Plan erforderlich.</p> <p>In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV11 unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Klima und Luft. Die entsprechenden Ausführungen zu den v. g. Schutzgütern sind sehr knapp und grob gehalten, sind allerdings korrekt.</p> <p>3. Fazit</p> <p>Dem Vorhaben kann wahrscheinlich hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden, allerdings sind textliche Festsetzungen zum Lärmschutz durch den einwirkenden Verkehrslärm erforderlich.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p> <p>1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)</p> <p>2 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)</p> <p>3 FNP = Flächennutzungsplan</p> <p>4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>5 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)</p> <p>6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)</p> <p>7 Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)</p> <p>8 Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)</p> <p>9 Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) vom 10.01.2022</p> <p>10 Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßenverkehrsprognose 2030 vom 20. April 2020, (ABl./20, [Nr. 19], S.447);</p> <p>11 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</p>	
202	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	17.04.2024	<p>Da im Vorhabengebiet derzeit keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Archäologie, keine grundsätzlichen Bedenken. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass direkt südlich angrenzend das Bodendenkmal Nr. 31007 Rast und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung des Neolithikums, der Eisenzeit, der römischen Kaiserzeit und des deutschen Mittelalters liegt.</p> <p>Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p>	<p>Das BLDA hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung und verweist auf die gesetzliche Regelung mit unentdeckten Bodendenkmalen im Plangebiet. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.</p> <p><b>Keine Planänderung</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgD-SchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren. Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	
203	Zentraldienst der Polizei		Keine Stellungnahme eingegangen.	
204	Landesbetrieb Forst Brandenburg		Keine Stellungnahme eingegangen.	
205	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	22.04.2024	Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - Keine - 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: - Keine - 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: - Keine -  Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	Keine Betroffenheit. <b>Keine Planänderung</b>
206	Landesamt für Bauen und Verkehr	17.04.2024	Den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Mit dem vorliegenden B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden. Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwände.	Keine Einwände. <b>Keine Planänderung</b>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt. Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	
207	Landesbetrieb Straßenwesen	06.06.2024	Der Geltungsbereich liegt südöstlich von der L 86, Abschnitt 070 und wird über die Gemeindestraße "Lilienthalstraße" erschlossen, welche in die L 86 mündet. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) ist für die Belange von Bundes- und Landesstraßen im Land Brandenburg zuständig und nimmt wie folgt Stellung: - Der LS stimmt dem Bebauungsplan zu.	Der LS stimmt dem Bebauungsplan zu.  <b>Keine Planänderung</b>
208	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	12.04.2024	das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.	Keine Betroffenheit.  <b>Keine Planänderung</b>
301	Wasser-und Abwasserzweckverband Emster mbH & Co. KG		Keine Stellungnahme eingegangen.	
302	WAZV Werder-Havel-land	25.04.2024	bezugnehmend auf die Auslegung der o. g. Ergänzungssatzung nimmt der Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland (WAZV) im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:  1.Trinkwasserversorgung Dem Vorhaben wird grundsätzlich zugestimmt. Der vorgesehene Trinkwasserbedarf ist uns durch den Vorhabenträger mitzuteilen. Die TW-Erschließung ist ausschließlich von der Lilienthalstr. durchzuführen, da sich derzeit in der Chausseestr. nur teilweise TW-Anlagen befinden. Die Löschwasserversorgung für das B-Plangebiet kann nicht durch die öffentliche Trinkwasserversorgung zur Verfügung gestellt werden. Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird nach der AVBWasserV in Verbindung mit den ergänzenden Bedingungen des WAZV ein Baukostenzuschuss erhoben.  2. Abwasserentsorgung Eine Schmutzwasserverschließung der Lilienstraße in Groß Kreuz OT Krielow durch den WAZV ist gemäß Abwasserbeseitigungskonzept nicht vorgesehen. Die Entsorgung von im Gebiet des Bebauungsplanes anfallenden Schmutzwassers ist nicht durch einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gesichert. Die	Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung werden in der Begründung ergänzt.  <b>Keine Planänderung</b>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Schmutzwasserentsorgung des Bebauungsplanes kann über abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen erfolgen.</p> <p>Die Entsorgung des in den abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalwassers oder des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes ist durch im Verbandsgebiet des WAZV zugelassene Entsorgungsfirmen ordnungsgemäß möglich.</p> <p>Der Nachweis der Dichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube ist durch eine entsprechende Dichtigkeitsprobe zu erbringen. Die Inbetriebnahme der abflusslosen Sammelgrube ist dem WAZV mitzuteilen und eine ordnungsgemäße Entsorgung nach Übergabe entsprechender Entsorgungsetiketten durch den WAZV möglich.</p> <p>Ich weise daraufhin, dass Abwasser im Sinne der Satzungen des WAZV nur das Schmutzwasser ist. Niederschlagswasser darf nicht in abflusslosen Fäkalsammelgruben gesammelt oder mit Schmutzwasser vermischt werden. Im Verbandsgebiet des WAZV wird im Trennsystem entwässert, Niederschlagswasser ist am Anfallsort zu versickern bzw. getrennt abzuführen.</p>	
303	E.DIS Netz GmbH	14.05.2024	<p>Wir beziehen uns auf Ihre Mail vom 04.04.2024 und teilen Ihnen mit, dass unter Beachtung folgender Anmerkungen gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zudem bitten wir Sie, die angeführten Bemerkungen in den Unterlagen zum Bebauungsplan Wohnbebauung in der Lilienthalstraße am Sportplatz“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Krielow zu übernehmen bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Aktuelle Planauskünfte können Sie jederzeit kostenfrei online im Planauskunftsportal der E.DIS Netz GmbH anfordern. Dieses erreichen Sie unter <a href="https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html">https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</a>. Eventuell notwendige Änderungen an unseren Anlagen bitten wir recht zeitig mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass wir zum heutigen Zeitpunkt das Vorhaben als Information betrachten, ohne dass von uns Erschließungsmaßnahmen geplant werden. Für die elektrotechnische Erschließung der neuentstehenden / erweiterten Bebauung ist der Ausbau unseres Versorgungsnetzes auf Grundlage von Netzanschluss- / Erschließungsverträgen mit dem Anschlussnehmer/Erschließungsträger erforderlich. Um Verzögerungen zu vermeiden, sollten diese so schnell wie möglich abgeschlossen werden.</p> <p>Um die elektrotechnische Versorgung der gesamten für den Bereich geplante Bebauung zu gewährleisten, ist in Abhängigkeit der beantragten Bezugsleistungen die Errichtung einer Trafostation unter Umständen notwendig. Hier ist im Besonderen die Bearbeitung in unserem Hause und Bestellung der Trafostation entsprechend in der Bauplanung und Realisierung zu berücksichtigen.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Bauausführung.</p> <p><b>Keine Planänderung</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Beim Ausbau unserer Nieder- und Mittelspannungsnetze werden grundsätzlich Kabel verlegt. Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bau raum befindliche Leitungstrassen genutzt. Sollte dies nicht möglich sein, so sind auf fiskalischen oder privaten Flächen Dienstbarkeiten im Grundbuch erforderlich. Nach Möglichkeiten ist eine koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen anzustreben.</p> <p>Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden vorzugsweise Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt/Gemeinde befinden genutzt. Für Stand orte auf fiskalischen oder privaten Flächen ist eine Dienstbarkeit im Grundbuch erforderlich. Der Stellplatz muss mit Kran und Tieflader erreichbar sein und bleiben. Die Zugänglichkeit ist dauerhaft und ohne fremde Hilfsmittel sicher zu stellen, damit eine Störungsbehebung sowie der instandhaltungsbedingte Wechsel von Anlagen möglich sind. Wir bitten darum, einen solcher Standort in der Planung zu berücksichtigen. Für Rückfragen, bezüglich des Platzbedarfes oder eines möglichen Standortes für eine Trafostation, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500;</li> <li>- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;</li> <li>- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes;</li> <li>- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrom bedarf;</li> <li>- Namen und Anschrift des Erschließungsträgers bzw. der Bauherren.</li> </ul> <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Anschlussnehmer bzw. dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass wir zum heutigen Zeitpunkt das Vorhaben als Information betrachten, ohne dass von uns Erschließungsmaßnahmen geplant werden.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p><b>Netzbetrieb</b></p> <p>Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen frei-zuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (FGSV 939).</p> <p>Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindestüberdeckung sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.</p>	
304	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	09.04.2024	<p>die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH &amp; Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Bauausführung.</p> <p><b>Keine Planänderung</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
			<p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	
305	GDMcom mbH	15.04.2024	<p>Keine Betroffenheit der folgenden Anlagenbetreiber:  Erdgasspeicher Peissen GmbH  Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen)  ONTRAS Gastransport GmbH  VNG Gasspeicher GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage:  Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<p>Keine Betroffenheit.</p> <p><b>Keine Planänderung</b></p>
306	Deutsche Telekom GmbH		Keine Stellungnahme eingegangen.	
307	50Hertz Transmission GmbH	09.04.2024	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Hinweis zur Digitalisierung:  Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat</p>	<p>Keine Betroffenheit.</p> <p><b>Keine Planänderung</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme
308	APM - Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH		siehe Informationsblatt, die der Stellungnahme des Landkreises PM angefügt ist.	
309	Wasser- und Abwasser- verband "Havelland"		Keine Stellungnahme eingegangen.	
401	Stadt Werder (Havel)		Keine Stellungnahme eingegangen.	
402	Stadt Brandenburg	04.04.2024	Nach dem jetzigem Planungsstand sind Belange der Stadt Brandenburg an der Havel durch die geringe Dimension des Vorhabens (Größe Plangebiet 0,3 ha, max. 4 EFH) nicht berührt.	Belange werden nicht berührt. <b>Keine Planänderung</b>
403	Stadt Ketzin		Keine Stellungnahme eingegangen.	
404	Gemeinde Kloster Lehnin	30.04.2024	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren; Belange der Gemeinde Kloster Lehnin werden nicht berührt. Wir bitten um weitere Beteiligung.	Belange werden nicht berührt. <b>Keine Planänderung</b>
405	Amt Beetzsee	22.04.2024	Auf Ihr Schreiben vom 04.04.2024 teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Roskow des Amtes Beetzsee der Planung nicht entgegenstehen.	Belange werden nicht berührt. <b>Keine Planänderung</b>

Keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen